

## Verfahren beim Familiengericht

Der Familienrichter / die Familienrichterin kann  
**a)** eine einstweilige Anordnung ohne vorige Anhörung des Gegners / der Gegnerin erlassen oder  
**b)** einen Termin zur Anhörung des Gegners/ der Gegnerin bestimmen und danach entscheiden.

**a) Anordnung ohne vorige Anhörung des Gegners / der Gegnerin**

Der Richter / die Richterin erlässt eine einstweilige Anordnung. Den Beschluss erhalten Sie auf der Geschäftsstelle. Er ist je nach Abfassung entweder mit Übergabe an die Geschäftsstelle oder mit Zusendung an den Gegner/ die Gegnerin wirksam. Dazu müssen Sie nichts veranlassen.

**b) Anordnung nach Anhörung des Gegners / der Gegnerin**

Der Richter / die Richterin bestimmt kurzfristig einen Termin, in dem mündlich mit Ihnen und dem Gegner / der Gegnerin über den Erlass der einstweiligen Anordnung verhandelt wird. Sie können die schriftliche Ladung abwarten oder auf der Geschäftsstelle den Termin erfragen. Nach dem Termin kann der Richter / die Richterin die einstweilige Anordnung erlassen, die wie unter a) wirksam wird.

Zu a) und b): Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, so folgt nicht zwingend ein sog. Hauptsacheverfahren. Dieses muß jedoch eingeleitet werden, wenn einer der Beteiligten, also auch der Antragsgegner, dies beantragt.

## Verfahren beim Familiengericht

Wenn sie die Überlassung einer gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung beantragen, soll das Gericht das **Jugendamt** anhören, wenn minderjährige Kinder in dem Haushalt leben. Diesem ist auch die Entscheidung des Gerichts mitzuteilen.

Die zuständige **Polizeibehörde** wird auch im Regelfall von ergangenen Entscheidungen des Familiengerichts benachrichtigt.

Wird eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen, gilt der gestellte Antrag zugleich als Auftrag zur **Zustellung der Entscheidung** durch den Gerichtsvollzieher an den Antragsgegner, wobei dieser Auftrag durch die zuständige Serviceeinheit des Gerichts übermittelt wird. Zugleich gilt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in diesem Fall als Auftrag an den **Gerichtsvollzieher** zur **Vollstreckung. Zuwiderhandlungen** gegen die gerichtlichen Anordnungen in der Entscheidung über den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

## Amtsgericht Kassel

Frankfurter Str. 9, 34117 Kassel  
Zweigstelle: Friedrich-Pfaff-Str.8 34369 Hofgeismar  
[www.ag-kassel.justiz.hessen.de](http://www.ag-kassel.justiz.hessen.de)

Mitglied im



**Aktionsbündnis  
gegen häusliche Gewalt  
Nordhessen**  
beim Regierungspräsidium Kassel

Sie sind Opfer häuslicher Gewalt geworden  
und wollen einen  
Antrag nach dem

## Gewaltschutzgesetz

beim Amtsgericht Kassel stellen ?

Hierzu ein kleiner Wegweiser:

## Sie fühlen sich noch unsicher und möchten zunächst eine Beratung?

Das Gewaltschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit, gegenüber dem Gegner / der Gegnerin Kontaktverbote oder Wohnungszuweisungen für 6 Monate zu erwirken.

Folgende Stellen in und um Kassel bieten u.a. Beratung an:

Frauen informieren Frauen (Stadt Kassel)  
Westring 67, 34127 Kassel  
Tel: 0561 / 89 31 36

Frauen helfen Frauen (Landkreis Kassel)  
Postfach 1133  
34216 Baunatal  
Tel:0561 / 49 10 194

Die Adressen und Telefonnummern weiterer Beratungsstellen können Sie im Raum der Kasseler Hilfe e.V. in der Eingangshalle des Amtsgerichtsgebäudes, Raum A 102, Tel.: 0561/ 912 2271, erfahren.

Für eine anwaltliche Beratung können Sie einen Beratungsschein auf der zuständigen Rechtsantragstelle beantragen. Sie sollten dann die notwendigen Nachweise zur Bedürftigkeit (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld- / Sozialhilfebescheid, Mietvertrag) zur Antragstellung mitbringen.

Sollten Sie ein gerichtliches Verfahren einleiten wollen, besteht bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, Verfahrenskostenkostenhilfe zu beantragen. Auch dann sollten Sie die Nachweise zur Bedürftigkeit zur Antragstellung mitbringen.

## Sie wollen einen Eilantrag stellen? Dann gehen Sie folgendermaßen vor:

Ihr Antrag wird auf der Rechtsantragstelle aufgenommen, die Sie im Amtsgericht, Gebäude F/N, Zimmer 201 / 202 finden.

Falls vorhanden, bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ausweis,
- Mietvertrag,
- Kopie der polizeilichen Anzeige,
- Kopie des polizeilichen Wohnungsverweises („Wegweisung“),
- ärztliches Attest über evtl. Verletzungen.

Die Angaben zum Eilantrag nach dem Gewaltschutzgesetz müssen Sie mit einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft machen. Schildern Sie den Vorfall/die Vorfälle möglichst genau.

Das Verfahren wird von dem Richter/der Richterin vorrangig bearbeitet. Die tatsächliche Bearbeitungszeit schwankt. In der Regel wird – wenn Sie den Antrag morgens stellen – noch im Laufe des Tages über das weitere Verfahren entschieden oder es ergeht ein Beschluss. Informationen dazu erhalten Sie bei der Serviceeinheit des zuständigen Richters/der Richterin.

Sie können bei der Antragstellung zugleich Ihr Einverständnis mit der Weitergabe Ihrer Daten erklären, um die nachfolgende Arbeit der Polizei zu erleichtern. Diese Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf das Verfahren vor Gericht.

## Zuständigkeit des Familiengerichts

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das Familiengericht des Amtsgerichts

Das Familiengericht in Kassel bearbeitet ihren Antrag inhaltlich nur, wenn es auch örtlich zuständig ist.

Ausschließlich örtlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Familiengericht des Amtsgerichts Kassel hat seinen Sitz unter der umseitig angegebenen Anschrift in 34117 Kassel und ist in der Zweigstelle des Amtsgerichts in Hofgeismar nicht vertreten. Sie können aber die Rechtsantragstelle der Zweigstelle in Hofgeismar nutzen, um ggf. auch dort einen Antrag zu stellen.

